

STEUERLICHE ERFASSUNG VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Ausgangslage

Die Energiewende und -diskussionen führten zu einem Boom beim Bau von Photovoltaikanlagen: Kaum ein Neubau im Einfamilienhausbereich ohne Solarzellen. Dabei kommen zwei unterschiedliche Anlagen in Frage:

- Aufdachanlagen
- Indachanlagen

Aus steuerlicher Sicht wurden diese Anlagen bis anhin nicht unterschiedlich behandelt und von einer Mehrheit der Kantone als «unbewegliches Vermögen» erfasst.

Dies bedeutet, dass der Steuerwert um den Wert einer Photovoltaikanlage erhöht wurde, was in der Regel auch zu einem höheren Eigenmietwert führte. Einspeisevergütungen wurden als Einkommen aus unbeweglichem Vermögen besteuert.

Nun erfolgt aufgrund eines Bundesgerichtsurteils eine Änderung für Aufdachanlagen.

Urteil des Bundesgerichts

Für Aufdachanlagen (nur für diese!) hat das Bundesgericht am 16. September 2019 ein Urteil gefällt, die die Steuerpraxis verändern.

Dieser Entscheid wurde durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern ausgelöst, welche mit einem Urteil des Bernischen Verwaltungsgerichts nicht einverstanden war.

BGE 2C_511/2017

Besteuerung der Aufdachanlagen im Vermögen

Laut Bundesgerichtsurteil wird eine solche Anlage nicht mehr als «unbewegliches Vermögen» (= Bestandteil des Steuerwerts der Liegenschaft) sondern als «bewegliches Vermögen» erfasst.

Dies führt dazu, dass dadurch der Eigenmietwert nicht mehr erhöht ausfällt. Trotzdem können die Kosten der energetischen Massnahmen weiterhin im Unterhalt steuerlich geltend gemacht werden.

Für die Liegenschaftseigentümer hat dieser Entscheid sowohl positive als auch negative Einflüsse. Einerseits reduziert sich dadurch der Eigenmietwert, was zu einer Entlastung in der Einkommenssteuer führt. Andererseits entspricht der Steuerwert einer Liegenschaft nicht 100% des Marktwerts, womit auch solche Aufdachanlagen steuerlich nicht vollumfänglich erfasst waren. Im beweglichen Vermögen dagegen wird der volle Wert der Photovoltaikanlage erfasst. Dadurch kann die Vermögenssteuer ansteigen.

In den meisten Fällen wird wohl die Reduktion des Eigenmietwerts und damit der Einkommenssteuer mehr ins Gewicht fallen.

Besteuerung des Solarstroms im Einkommen

Aufgrund der Umqualifizierung im steuerbaren Vermögen liegt nun ein Einkommen aus beweglichem Vermögen vor. Erfolgt die Nutzung der Anlage gewerbsmässig, stellt das Einkommen aus der Stromproduktion ein Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit dar. Erfolgt die Stromproduktion aber nur für den Eigengebrauch und damit nicht kommerziell, so wird der Ertrag als ordentliches allgemeines Einkommen erfasst. Allfällige Fragen bezüglich Sozialversicherungsbeitragspflichten hat das Bundesgericht nicht behandelt. Liegt eine kommerzielle Nutzung vor, so werden diese Einkommen auch der Sozialversicherungspflicht unterstehen.

Fazit

Es ist zu hoffen, dass die Kantone allesamt ihre steuerliche Praxis an die Vorgaben des Bundesgerichts anlehnen. Das Parlament hat im Jahre 2018 das neue Energiegesetz in Kraft gesetzt, um die Energiestrategie 2050 des Bundesrats umzusetzen. Ein wichtiger Teil darin ist die Initiative der Bevölkerung zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Quellen. Ein Aushebeln durch eine rigide Besteuerung von Solaranlagen wäre in diesem Kontext kontraproduktiv und auch unverständlich.

Neue Blog-Einträge

- Weitere Fintechs streichen die Segel – 8.11.2019
- Eigenmietwertabschaffung kommt ins Stocken – 16.11.2019
- Erste SARON-Hypotheken – 4.12.2019

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://finanz-elearning.ch/blog/>

Digitale Hypothekenvermittler wachsen stark

Robo Advisors haben derzeit Schwierigkeiten zu wachsen; ganz anders die Situation bei den digitalen Hypothekaranbietern. Da wachsen das Geschäft und Angebot stetig. Schätzungen gehen davon aus, dass in diesem Jahr das Volumen auf rund CHF 4,6 Mrd zu stehen kommt (+24%). Experten gehen von einer weiteren starken Zunahme der Nachfrage aus.

Forcierung der Nachhaltigkeit im Anlagebereich durch EU

Die EU will die Investitionen in die Nachhaltigkeit forcieren, um bis 2030 ihre Klima- und Energieziele zu erreichen. Dies hat auch einen Einfluss auf die Vermögensverwaltung und Anlageberatung im EU-Raum. Kunden sollen die Folgen eines Investments nach Nachhaltigkeitskriterien gezeigt werden. Diese Pflicht steht in einer EU-Verordnung, die sich auf die Richtlinie Mifid II zur Finanzberatung bezieht und zusammen mit einer Investment-Richtlinie per 2020 in Kraft tritt. Es dürfte wohl eine Frage der Zeit sein, bis die Schweiz regulatorische Auflagen zur nachhaltigen Kapitalanlage einführt.

Für weitere Infos: [EU-Normen-Nachhaltigkeit](#)

Prüfungssession der IAF (per November 2019)

Rund 300 Kandidaten sind an den Herbstprüfungen der IAF (Dipl. Finanzberater/in IAF) angetreten. Vor allfälligen Einsichtnahmen und Einsprachen liegt die Erfolgsquote gesamtschweizerisch bei 74%. Mit Freude stellen wir fest, dass unsere Mendo-Absolventen eine Erfolgsquote von 80% erreicht haben – An der Spitze liegen unsere Berner Klassen mit einer Erfolgsquote von 91%!

Zertifikatsfeier CAS Senior Financial Consultant

Die Zukunft liegt für Berater und Beraterinnen in der gesamtheitlichen Finanzberatung. 9 Spezialisten konnten ihr Hochschulzertifikat CAS Senior Financial Consultant im November 2019 entgegennehmen. Sie belegen ihre vertieften Kompetenzen zu genau diesem gesamtheitlichen Beratungsansatz. Mit einer Note von 5,5 erzielte Ueli Etzweiler, Legato Vermögensmanagement AG den besten Abschluss in diesem Studienjahrgang. Mehr Infos zur Zertifikatsfeier finden sich hier: <https://fh-hwz.ch/news/cas-senior-financial-consultant-neun-spezialistinnen-und-spezialisten-zertifiziert/>

Akkreditierte Seminare 2020 (Cicero, SAQ, VSV)

Vor kurzem haben wir unser Seminarprogramm 2020 auf unserer Internetseite publiziert. Wir führen Angebote für zertifizierte Berater und Beraterinnen der Branchensysteme Cicero, SAQ und VSV-Training. Sie finden unsere Programme unter www.mendo.ch (unter «Ausbildungen» können die Angebote nach Zertifizierungssystem gefunden werden).

Wir wünschen fröhliche Weihnachten, Zeit zur Entspannung und einen guten Rutsch ins neue Jahr.